

# **Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer**

**Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. November 2015 (StAnZ 49/2015)**

**Neubekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer vom 29. November 2024**

## **Teil 1**

### **1. Wahlgrundsätze**

- 1.1 Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsgerichtliche Entscheidung das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist.
- 1.2 Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat vier Stimmen.
- 1.3 Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Form einer internetbasierten elektronischen Wahl (Online-Wahl) mit Briefwahloption. Gewählt wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Ziff. 5).
- 1.4 Die Wahlzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Wahlunterlagen gemäß Ziffer 7 und endet am Wahltag. Wahltag ist der letzte Tag der Wahlzeit.

## **Vorbereitung der Wahl**

### **2. Wahlvorstand**

- 2.1 Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Ausschusses Satzung und Wahlordnung. Er führt die Wahl zur Vertreterversammlung nach vorliegender Wahlordnung durch.
- 2.2 Vorsitzende/r des Wahlvorstands ist der Präsident/die Präsidentin. Er/sie wird von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses Satzung und Wahlordnung vertreten. Der Wahlvorstand kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Die bei der Wahl eingesetzten Personen sind vom Wahlvorstand zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.
- 2.3 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

### **3. Wahlverzeichnis**

- 3.1 Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlverzeichnis, das, in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jede wahlberechtigte Person folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Mitgliedsnummer, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk und Tätigkeitsart.
- 3.2 In das Wahlverzeichnis sind alle Kammermitglieder, die bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, aufzunehmen, es sei denn, es ist ihnen nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG die Wählbarkeit entzogen.

- 3.3 Das Wahlverzeichnis ist vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer in München mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit.
- 3.4 Gegen eine Eintragung im Wahlverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen und gegebenenfalls das Wahlverzeichnis zu berichtigen.
- 3.5 Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis eine Woche vor Beginn der Wahlzeit das Wahlverzeichnis berichtigen. Eine Berichtigung im Wahlverzeichnis ist der eingetragenen Person unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Gegen Entscheidungen des Wahlvorstands nach Ziffern 3.4 und 3.5 kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat; die Entscheidung ist dem/der Betroffenen und der den Widerspruch führenden Person mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.7 Das Wahlverzeichnis ist eine Woche vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der Abschluss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes auf dem Wahlverzeichnis zu bestätigen.
- 3.8 Alle Listen, die einen gültigen Wahlvorschlag einreichen, haben Anspruch auf eine Bereitstellung des Wahlverzeichnisses in Adressenform. Die Adressen dürfen ausschließlich zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Für die Ausfertigung kann vom Wahlvorstand eine kostendeckende Schutzgebühr festgelegt werden.

Das Mitglied hat das Recht, dieser Übermittlung seiner Daten zu widersprechen; hierauf ist bei der Eintragung in die Architekten- und/oder Stadtplanerliste sowie in der Wahlbekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer hinzuweisen.

#### **4. Wahlbekanntmachung**

- 4.1 Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen ist.
- 4.2 Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
  - 4.2.1 die Wahlzeit,
  - 4.2.2 Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
  - 4.2.3 Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung,
  - 4.2.4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie des spätesten Zeitpunktes der Abgabe,
  - 4.2.5 Abdruck Ziffer 5 dieser Wahlordnung,
  - 4.2.6 Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschlagsliste (Ziffer 6.4),

4.2.7 Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Wahlunterlagen zur Online-Wahl (Ziffer 7) erfolgt.

## **5. Wahlvorschläge (Listen)**

5.1 Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist in Textform über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden.

5.2 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidierende enthalten, als die Vertreterversammlung insgesamt Sitze aufweist.

5.3 Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Name und Anschrift der Unterzeichnenden sind anzugeben.

5.4 Von den Kandidierenden ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden sind und im Fall der Wahl das Mandat ausüben. Die Kandidierenden können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

5.5 Aus dem Wahlvorschlag müssen folgende Angaben erkennbar sein: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste geführte Anschrift, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart. Ist eine sich bewerbende Person mehreren Fachrichtungen oder Tätigkeitsarten zuzurechnen, muss sie sich für eine entscheiden. Diese Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart ist für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand maßgeblich. Die verbleibenden Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind zusätzlich aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss mit einem Kennwort versehen sein. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben. Weitere Angaben auf dem Wahlvorschlag sind nicht zulässig.

5.6 Auf dem jeweiligen Wahlvorschlag ist anzugeben, wer zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

5.7 Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken.

5.8 Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person gegenüber dem Wahlvorstand geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Sind Kandidierende zurückgetreten oder verstorben, so werden sie aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

## **6. Prüfung der Wahlvorschläge und Zusammenstellung der Wahlvorschlagsliste**

6.1 Der Wahlvorstand überprüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die nicht beanstandeten Vorschläge zur Wahlvorschlagsliste zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bildet. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Kandidierender eines Wahlvorschlags nicht erfüllt, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste entscheidet das Los.

6.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können vom Wahlvorstand Berichtigungen bei an sich gültigen Wahlvorschlägen vorgenommen werden.

6.3 Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen; die gemäß Ziffer 5.6 zuständige Person ist davon schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.4 Die Wahlvorschlagsliste wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

## **7. Wahlunterlagen**

7.1 Der Wahlvorstand versendet den Wahlberechtigten spätestens vierundzwanzig (24) Tage vor dem Wahltag die Wahlunterlagen.

7.2 Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus

- den Angaben zur Nutzung des Online-Wahlportals, zur elektronischen Stimmabgabe sowie zum Wahltermin,
- dem Hinweis, dass jedes Kammermitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl, abgeben kann,
- der Mitteilung, dass alternativ zur Online-Stimmabgabe eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich ist, sowie Hinweisen zur Anforderung der Briefwahlunterlagen.

7.3 Die Wahlberechtigten haben das für die Wahl genutzte Datenverarbeitungsgerät mit Internetzugang gegen Angriffe Dritter von außen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen, damit die Stimme nicht von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Die Wahlberechtigten sind auf geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorab hinzuweisen.

7.4 Die Wahlberechtigten können bis zum vierzehnten (14.) Tag vor dem Wahltag bei der Bayerischen Architektenkammer die Briefwahlunterlagen in Textform anfordern. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Bayerischen Architektenkammer maßgeblich. Ziffer 13 gilt entsprechend.

## **8. Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl**

8.1 Die Wahlberechtigten dürfen ihre Stimmen nur einmal, entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl, abgegeben. Wahlumschläge von Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.

8.2 Die elektronische Stimmabgabe erfolgt auf einem internetbasierten Wahlportal. Die Wahlberechtigten haben sich auf dem Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels und entsprechende Stimmabgabe an einem elektronischen Datenverarbeitungsgerät mit Internetzugang. Die Stimmabgabe kann auch als ungültig erfolgen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise nach Ziffer 7.3 ist durch die Wahlberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

## **9. Beginn und Ende der Online-Wahl**

Die Möglichkeit der Online-Wahl beginnt am Tag der Absendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 18.00 Uhr. Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch die Autorisierung des Wahlvorstands.

## **10. Störungen der Online-Wahl**

- 10.1 Werden hinsichtlich der Online-Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und sofern eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- 10.2 Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung der in Satz 1 benannten Sachverhalte Manipulationen ausgeschlossen werden, kann der Wahlvorstand nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene Online-Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die Online-Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- 10.3 In den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.2 kann die Frist zur Stimmabgabe verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Wahlvorstand.
- 10.4 Störungen im Sinne der Ziffern 10.1 und 10.2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen wie Wahlverlängerungen oder Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.

## **11. Sicherung des Wahlgeheimnisses**

- 11.1 Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- 11.2 Hierzu wird für die Wahlberechtigten je eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Gegen eine unbefugte Einsichtnahme geschützter Zugangsdaten werden zu jeder Wahlnummer Login-Kennung und Passwort generiert. Diese werden über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass weder beauftragte Dienstleister noch die Bayerische Architektenkammer die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können.
- 11.3 Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen, der Wahlgrundsätze nach Ziff. 1 und des Datenschutzes sowie der Datensicherheit zu verpflichten.

## **12. Anforderungen an das elektronische Wahlsystem**

- 12.1 Das verwendete elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen.

Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung der Stimmen muss für die Wahlberechtigten jederzeit erkennbar sein. Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

- 12.2 Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die Bayerische Architektenkammer keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- 12.3 Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grundsätzen der geheimen Wahl entsprechen. Es darf zu keiner Zeit ein Rückschluss von den Wählenden auf ihr Abstimmungsverhalten oder ihre abgegebenen Stimmen möglich sein. Nach Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Die Speicherung beschränkt sich auf Daten, die eine transparente Wahlprüfung, insbesondere die Sicherstellung eines Doppelwahlausschlusses oder die Abwehr von Systemangriffen, ermöglichen und im Einklang mit den Ziffern 1 und 11 stehen.
- 12.4 Das verwendete elektronische Wahlsystem hat aktuellen technischen und rechtlichen Standards zu entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zu berücksichtigen. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlvorstand muss sich die Erfüllung der Anforderungen durch geeignete Unterlagen vor Beginn der Wahl nachweisen lassen.
- 12.5 Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Die Server müssen in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf Mehrfachausübung des Stimmrechts dar. Sichergestellt werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- 12.6 Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählenden dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

- 12.7 Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Wählenden reproduzierbar machen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Wahlperiode zu speichern. Der Wahlvorstand gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

### **13. Briefwahl**

- 13.1 Sofern Wahlberechtigte für eine Briefwahl optiert haben, sendet der Wahlvorstand diesen die Briefwahl-Unterlagen.
- 13.2 Die Briefwahl-Unterlagen setzen sich zusammen aus:
- 13.2.1 einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
- 13.2.2 einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste abgedruckt sind,
- 13.2.3 einem mit dem Dienstsiegel der Bayerischen Architektenkammer versehenen farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
- 13.2.4 einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, von der wählenden Person zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr keine ihr Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie persönlich abgestimmt hat sowie
- 13.2.5 einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief besonders gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer der wählenden Person im Wahlverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

## **Teil 2 Wahlvorgang**

### **14. Stimmabgabe**

- 14.1 Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu vier Kandidierende, denen sie ihre Stimme geben wollen, an der betreffenden Stelle eindeutig kenntlich machen. Es können auch Kandidierende verschiedener Wahlvorschläge gekennzeichnet werden. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- 14.2 Für jede vorgeschlagene kandidierende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- 14.3 Die Wählenden legen den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählenden schließen lassen.
- 14.4 Die Wählenden unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Datums mit ihren Vor- und Familiennamen.
- 14.5 Die Wählenden legen den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief bezeichneten

Briefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und übersenden den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

- 14.6 Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zum Wahltag, um 18:00 Uhr, eingegangen sein.
- 14.7 Ungültige Wahlstimmen
  - 14.7.1 Ungültig sind Stimmabgaben,
    - wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
    - dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
    - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
    - ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
  - 14.7.2 Ungültig sind Stimmzettel, die
    - nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
    - außer der zulässigen Kennzeichnung von bis zu vier Kandidierenden zusätzliche Vermerke enthalten,
    - den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- 14.8 Behandlung der Wahlbriefe
  - 14.8.1 Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist vom Wahlvorstand oder durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer als Wahlhelfer der Tag des Eingangs zu vermerken. Der Eingang ist im Wahlverzeichnis festzuhalten.
  - 14.8.2 Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit (Ziffer 4.2.1) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
  - 14.8.3 Nach Beendigung der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und den Wahlumschlag. Er sondert die nach Ziffer 8.1 und 14.7.1 ungültigen Stimmabgaben aus.
  - 14.8.4 Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.
  - 14.8.5 Für den Fall, dass Wählende ihre Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgeben (Doppel-Wahl), zählt die in der elektronischen Form abgegebene Stimme.

## **15. Feststellung des Wahlergebnisses**

- 15.1 Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. In gemeinsamer, für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung, werden die Wahlumschläge der Briefwahl geöffnet, die Stimmzettel geprüft und ausgewertet sowie das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:
  - 15.1.1 Stimmen insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.2 gültige Stimmen insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.3 ungültige Stimmen einschließlich der ungültigen Stimmabgaben nach Ziffer 14.9.3 insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
  - 15.1.4 die Fälle der Doppel-Wahl nach Ziffer 14.8.5,



- 15.1.5 gültige Stimmen für jeden Wahlvorschlag, insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl,
- 15.1.6 gültige Stimmen für jeden Bewerber/ jede Bewerberin, insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach Briefwahl und Online-Wahl.
- 15.2 Die Ermittlung der Sitzverteilung erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren). Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaresten der Quoten vergeben. Haben mehrere Listen gleich hohe Nachkommaresten, als noch Sitze zu verteilen sind, entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- 15.3 Erhalten bei diesem Verfahren nicht alle Fachrichtungen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter, so werden die Sitze wie folgt verteilt: Aus jeder der vier Fachrichtungen sind zunächst die zwei Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zu ermitteln (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BauKaG), sie erhalten vorweg je einen Sitz zugeteilt. Die restlichen Sitze sind nach dem Verfahren gemäß Ziffer 15.2 zu verteilen.
- 15.4 Aus jedem Wahlvorschlag wird, nachdem die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ermittelt worden sind, die gleiche Zahl von Ersatzleuten entsprechend Ziffer 15.2 Sätze 3 und 4 ermittelt.
- 15.5 Die Verteilung der elf Sitze im Vorstand auf die einzelnen Wahlvorschläge wird nach dem in Ziffer 15.2 festgelegten Verfahren in derselben Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlvorstand ermittelt.
- 15.6 Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
- 15.6.1 Ort und Zeit der Sitzung,
- 15.6.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
- 15.6.3 die Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen,
- 15.6.4 die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
- 15.6.5 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.
- 16. Bekanntmachung des Wahlergebnisses**
- 16.1 Das Wahlergebnis nach Ziffer 15.6 ist mindestens auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu veröffentlichen.
- 16.2 Im Bayerischen Staatsanzeiger ist zu veröffentlichen:
- 16.2.1 die Anzahl der Wahlberechtigten und der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen,
- 16.2.2 die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute, mit Angabe der jeweiligen Fachrichtung,
- 16.2.3 die Verteilung der Sitze im Vorstand auf die Wahlvorschläge.

## **17. Vernichtung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen einschließlich der Daten aus der Online-Wahl sind noch ein Jahr, längstens jedoch bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl von der Geschäftsstelle zu verwahren bzw. zu speichern und dann zu vernichten.

## **Teil 3**

### **Anfechtung der Wahl**

#### **18. Formale Voraussetzungen**

18.1 Wahlberechtigte können innerhalb einer Woche vom ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger (Ziffer 16.2) die Wahl anfechten. Die Anfechtung muss dem Wahlvorstand (p. A. Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer) innerhalb dieser Frist zugegangen sein.

18.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.

18.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **19. Materielle Voraussetzungen**

19.1 Die Wahl kann berechtigt nur angefochten werden:

- wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht,
- wegen Verstoßes gegen die Wählbarkeit,
- wegen Verstoßes gegen das Wahlverfahren, wenn dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte,

19.2 wenn bekannte Verstöße nicht rechtzeitig berichtet worden sind.

#### **20. Entscheidung über die Wahlanfechtung**

20.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 18.1 und 18.2 genügen, sind vom Wahlvorstand unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen.

20.2 Über die Begründetheit zulässiger Anfechtungen entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen und der antragstellenden Person zuzustellen.

20.3 Bei begründeten Anfechtungen ist die Aufsichtsbehörde unmittelbar und sind die Kammermitglieder durch Veröffentlichungen im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer zu unterrichten.

20.4 Wird der Anfechtung stattgegeben und ist die Entscheidung gemäß Ziffer 20.2 rechtskräftig geworden, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **21. Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode**

21.1 Mitglieder der Vertreterversammlung scheidern vor Ablauf der Wahlperiode aus:

21.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 BauKaG),

21.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG),

21.1.3 durch Entziehung der Wählbarkeit (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG).

21.2 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vertreterversammlung tritt die nächste Ersatzperson auf dem gleichen Wahlvorschlag entsprechend dem Wahlergebnis nach Ziffer 15.2 an seine Stelle.

Bayerische Architektenkammer  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack, Präsidentin